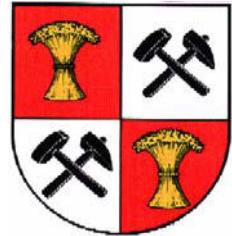


GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen
Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 19 / 2026

Beschluss II - 01 / 2026
Grundstücksangelegenheit Großmühlingen

Veröffentlicht von: 10.02.2026

bis: 10.03.2026

Beschluss II - 01 / 2026 - Grundstücksangelegenheit Großmühlingen

Fachdienst 4	Bauverwaltung	1. Vorlage	Datum - 18.12.2025
--------------	---------------	------------	--------------------

Beratungsfolge	Abstimmung Ja	Nein	Enth.	Termin	Status
Ortschaftsrat Großmühlingen	6	-	-	09.02.2026	nichtöffentlich

**Beratungsgrundlage:
Grundstücksangelegenheit Großmühlingen****Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Großmühlingen fasst den Beschluss zur Veräußerung einer Teilfläche von ca. 136 m² des Flurstücks 414 der Flur 1 in der Gemarkung Großmühlingen an Herrn Mathias Junge, OT Großmühlingen, Schützenstraße 24.

Als Kaufpreis wird der aktuelle Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Sachsen-Anhalt in Höhe von 25,00 EUR/m² festgesetzt. Daraus resultiert ein vorläufiger Gesamtkaufpreis in Höhe von 3.400,00 EUR.

Sollte das Ergebnis der Vermessung und Fortschreibung des Liegenschaftskatasters eine Mehr- oder Mindergröße gegenüber dem angenommenen Flächenwert ergeben, so ist die Differenz auf der Basis von 25,00 EUR/m² nach Vorlage des katasteramtlichen Veränderungsnachweises zwischen den Beteiligten unmittelbar auszugleichen.

Die Kosten der Zerlegungsvermessung hat der Antragsteller ohne Vorausleistung durch die Gemeinde zu tragen.

Sämtliche aus der Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes entstehenden Kosten sind den Erwerber aufzuerlegen.

Die Gemeinde erklärt, dass diese Fläche nicht nach § 115 Abs. 1 KVG LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt wird.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Anlage: Luftbild
 Bodenrichtwertkarte

Begründung:

Grundlage der Beschlussfassung bilden der § 84 Abs. 2 Ziffer 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 17 Abs. 3 Pkt. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland (Amtsblatt Bördeland-Kurier Nr. 08 vom 22.07.2024)

Die Gemeinde Bördeland ist im Grundbuch von Großmühlingen Blatt 1130 eingetragene Eigentümerin des Flurstücks 414 der Flur 1 Gemarkung Großmühlingen.

Der Antragsteller ist Besitzer des Flurstücks 413 der Flur 1 Gemarkung Großmühlingen. Im Rahmen der Veräußerung des Grundstücks Schützenstraße 24 OT Großmühlingen wurde die Überbauung des gemeindeeigenen Flurstücks festgestellt.

Um hier eine Rechtssicherheit für die Zukunft zu haben, stellte Herr Junge bei der Gemeinde Bördeland den Antrag auf Erwerb der überbauten Teilfläche des Flurstücks 414 der Flur 1 Gemarkung Großmühlingen.

Als Kaufpreis wird der aktuelle Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Sachsen-Anhalt vom 01.01.2024 in Höhe von 25,00 EUR/m² zugrunde gelegt. Die gegenständliche Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 136,00 m². Daraus resultiert ein vorläufiger Gesamtkaufpreis von 3.400,00 EUR

Sollte das Ergebnis der Vermessung und Fortschreibung des Liegenschaftskatasters eine Mehr- oder Mindergröße gegenüber dem angenommenen Flächenwert ergeben, so ist die Differenz auf der Basis von 25,00 EUR/m² nach Vorlage des katasteramtlichen Veränderungsnachweises zwischen den Beteiligten unmittelbar auszugleichen.

Die Kosten der Zerlegungsvermessung hat der Antragsteller ohne Vorausleistung durch die Gemeinde zu tragen.



Ines Schleinitz
Ortsbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis zum Beschluss II - 01 / 2026

Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates und Bürgermeisterin	:7
Von diesen stimmberechtigt anwesend	:6
Es stimmten mit Ja	:6
Es stimmten mit Nein	:0
Es stimmten mit Stimmennhaltung	:0

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Ortschaftsrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.